

Begründung

Bebauungsplan Nr. 069

- Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ -

7. Änderung



Inhalt

1. Räumliche Einordnung	1
2. Hintergrund und Erfordernis der Planung	3
3. Zielstellung des Planvorhabens	5
4. Planungsrechtliche Vorgaben.....	5
4.1 Landesentwicklungsplan	5
4.2 Regionalplan	5
4.3 Flächennutzungsplan	5
4.4 Bebauungsplan	6
4.5 Landschaftsplan	7
5. Planverfahren.....	8
6. Umfang und Auswirkungen der Planung.....	8
6.1 Städtebauliche Festsetzungen	8
Art der baulichen Nutzung	8
Maß der baulichen Nutzung	9
Überbaubare Grundstücksflächen	9
Örtliche Bauvorschriften.....	10
Grünordnung.....	10
6.2 Erschließung und Verkehr	10
Verkehrliche Erschließung	10
Stellplätze	10
6.3 Ver- und Entsorgungssysteme	10
Strom- und Gasversorgung.....	10
Trinkwasser.....	10
Abwasser.....	10
Niederschlagswasser.....	10
6.4 Immissionen.....	10
6.5 Bodenschutz und Altlasten	11
6.6 Hochwasserschutz	11
6.7 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege	11
6.8 Bodenordnende Maßnahmen.....	11
6.9 Belange von Natur und Landschaft	11
7. Umweltbericht	11



8. Kosten	11
9. Rechtsgrundlagen.....	11
10. Weitere Unterlagen und Pläne.....	12



1. Räumliche Einordnung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – befindet sich im räumlichen Zusammenhang der südlich an die Ortslage Kalkar/Altkalkar anschließenden Wohnbau- und Gewerbeflächen.

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ im Stadtgebiet



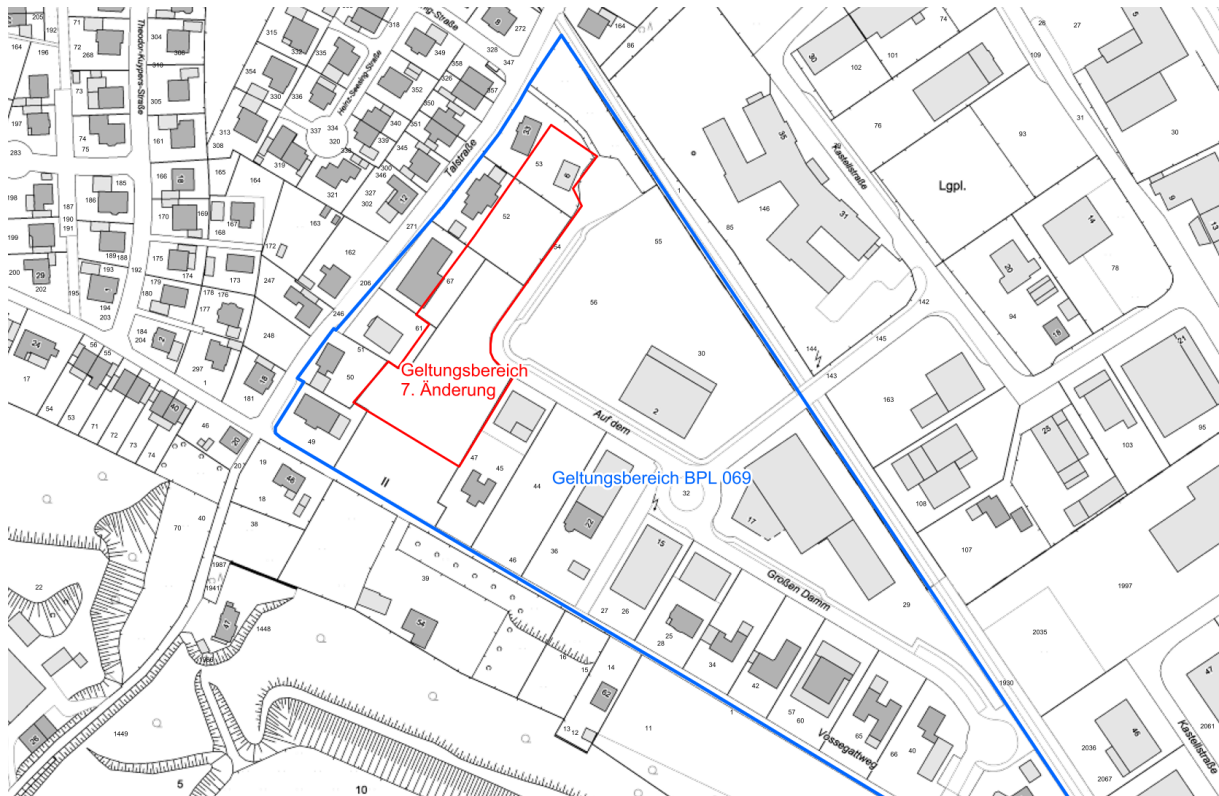
© Geobasisdaten Kreis Kleve

ohne Maßstab

Der geplante Bereich der 7. Änderung liegt im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 069 – „Auf dem großen Damm“. Es handelt es sich um Grundstücksbereiche gewerblicher Betriebe an der Talstraße sowie gewerbliche Flächen, die über die Straße „Auf dem großen Damm“ erschlossen sind (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches im Bebauungsplan Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“



© Geobasisdaten Kreis Kleve

ohne Maßstab

Der projektierte Änderungsbereich umfasst von der Gemarkung Altkalkar, in der Flur 18 folgende Flurstücke:

52 (tlws.), 53 (tlws.), 54 (tlws.), 61 (tlws.), 67 (tlws.) und 68 (tlws.).

Das Plangebiet ist etwa 6.500 m² groß und wird begrenzt durch das Abstandsgrün zum Alleenradweg im Norden, die Straße „Auf dem großen Damm“ im Osten, das Flurstück 47 im Südosten, sowie die bereits überbauten Bereiche an der Talstraße im Westen. Eine Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz besteht über die Straße „Auf dem großen Damm“. Einige Bereiche sind zusätzlich noch über die o.g. Flurstücke an die westlich gelegene Talstraße angebunden. (s. Abb. 2 und 3)



Abbildung 3: Luftbild des Änderungsbereiches



© Geobasisdaten Kreis Kleve

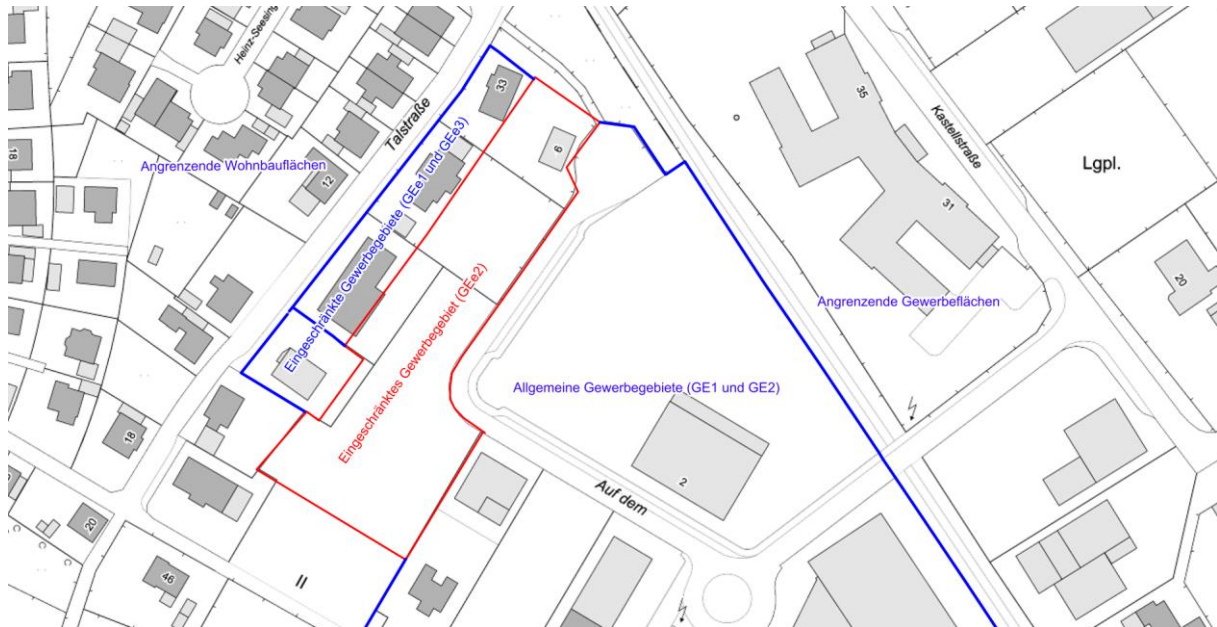
ohne Maßstab

2. Hintergrund und Erfordernis der Planung

Um die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen im zentralen Kalkarer Stadtgebiet in verkehrsgünstiger Lage zur Bundesstraße 57 (Xantener Straße) zu decken, wurde im Jahre 2003 der Bebauungsplan Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – aufgestellt. Dessen städtebauliche Grundkonzeption sieht vor, dass sich Wohnnutzungen sowie nicht störende gewerbliche Betriebe im westlichen Plangebiet, in räumlicher Nähe zu den Wohngebieten jenseits der Talstraße und stärker emittierende Nutzungen im Osten, anknüpfend an die bereits damals bestehenden Gewerbegebiete an der Kastellstraße, konzentrieren. Daher wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 069 in „allgemeine Gewerbegebiete“ und „eingeschränkte Gewerbegebiete“, basierend auf den o.g. räumlichen Leitlinien, gegliedert. (s. Abb. 4)



Abbildung 4: Gliederung des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“



© Geobasisdaten Kreis Kleve

ohne Maßstab

Den im westlichen Geltungsbereich befindlichen „eingeschränkten Gewerbegebieten“ (GEE1, GEE2 und GEE3) liegt zudem noch eine kleinräumige, mittlerweile überholte, städtebauliche Gliederung zugrunde. Diese sieht vor, dass sich Nutzungen für Büro- und Verwaltungstätigkeiten sowie betriebsbezogene Wohnnutzungen straßenbegleitend an der Talstraße konzentrieren sollen. Die diesen gewerblichen Einrichtungen zugeordneten Betriebsbereiche (Produktionsstätten, handwerkliche Nutzungen etc.) sind dagegen in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke unterzubringen.

Durch die ungünstige Parzellierung und Erschließung der Grundstücke an der Talstraße wurde jedoch eine nach der o.g. Gliederung vorgegebene Nutzung der Grundstücke konterkariert. Die ursprüngliche Konzeption korrespondiert nicht mit den realen räumlichen Gegebenheiten vor Ort. Eine Anpassung der planerischen Vorgaben an die tatsächliche Nutzungsstruktur – und Mischung ist somit als nachvollziehbar zu erachten.

Der Stadt Kalkar liegt ein Antrag eines ansässigen Gewerbetreibenden zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – mit der Absicht vor, betriebsbezogene Wohnnutzungen im Bereich des „eingeschränkten Gewerbegebiets“ (GEE2) zu realisieren. Daher sollen die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von betriebsbezogenen Wohnnutzungen angepasst werden. Damit wird eine planerische Anpassung an die tatsächlichen räumlichen Verhältnisse vor Ort vorgenommen und gleichzeitig ein Beitrag zur langfristigen Standortsicherung eines Gewerbebetriebes im Kalkarer Stadtteil Altkalkar geleistet.



3. Zielstellung des Planvorhabens

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem eingeschränkten Gewerbegebiet.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan weist Kalkar als Grundzentrum aus. Die Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Zulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnraum in einem eingeschränkten Gewerbegebiet steht nicht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen.

4.2 Regionalplan

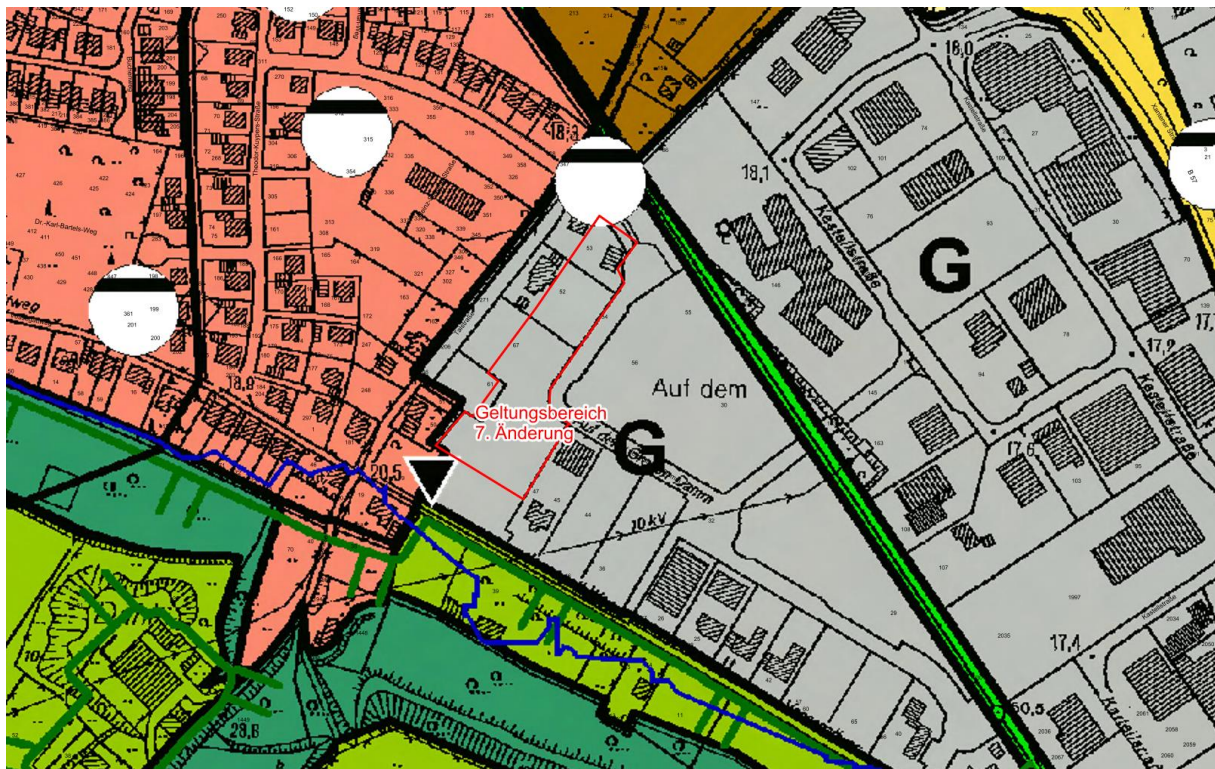
Die 1. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD), in Kraft getreten am 27.11.2020, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung „Gewerbe“ dar. Die planungsrechtliche Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem eingeschränkten Gewerbegebiet ist also mit regionalplanerischen Vorgaben vereinbar.

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kalkar ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt (s. Abb. 5). Die Änderung des Planungsrechts auf mit der Zielstellung betriebsbezogenen Wohnraum zu realisieren, steht somit nicht in Widerspruch zu den Entwicklungsgeboten des Baugesetzbuches auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.



Abbildung 5: Änderungsbereich im FNP der Stadt Kalkar



© Geobasisdaten Kreis Kleve

ohne Maßstab

4.4 Bebauungsplan

Der geplante Änderungsbereich ist aktuell auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ zugeordnet. Im Änderungsgebiet gelten zudem die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes. Die in Teilen im Bereich der Planänderung liegenden Flurstücke 61, 67 und 68 befinden sich zusätzlich im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes. Die Bestimmungen der genannten Planänderungen (u.a. zur Höhe baulicher Anlagen sowie überbaubaren Grundstücksflächen) bleiben durch die hier vorliegende Planung unberührt.



Für den Änderungsbereich ist als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe2) vorgesehen. Dieses ist hinsichtlich seiner zulässigen Nutzungsstruktur mittels textlicher Festsetzungen konkretisiert worden. Gemäß der aktuellen Festsetzungen sind folgende Nutzungen zulässig bzw. unzulässig:

Aktuelle Festsetzungen:

GEe2

Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment nicht dem Teil A (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) oder dem Teil B (i.d.R. zentrenrelevante Sortimente) der Anlage 1 zum Einzelhandelserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen zuzurechnen ist,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 1998 und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten,
- Tankstellen,
- Wohnungen,
- Vergnügungsstätten.

Um die in Kapitel 3 angeführte Zielstellung zu erreichen und eine Anpassung an die realen räumlichen Verhältnisse zu gewährleisten, ist eine Änderung der oben stehenden Festsetzung zur Zulässigkeit betriebsbezogener Wohnungen erforderlich.

4.5 Landschaftsplan

Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes (LP) Nr. 5 Kreis Kleve. Durch die Planänderung werden keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft berührt.



5. Planverfahren

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da folgende Voraussetzungen für die Anwendung gegeben sind:

- die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die allgemeine Zweckbestimmung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ bleibt bestehen,
- keine Begründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG oder Landesrecht unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter,
- keine Vorbereitung von Vorhaben i.S. des § 50 BImSchG.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls abgesehen.

6. Umfang und Auswirkungen der Planung

6.1 Städtebauliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Durch die Planänderung bleibt die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe2) unberührt. Eine Anpassung ist lediglich auf Ebene der textlichen Festsetzungen, die das Gebiet hinsichtlich seiner zulässigen Nutzungen reglementieren, vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen zu schaffen, wird die bisherige Festsetzung, dass „Wohnungen“ nicht zulässig sind, gestrichen. Der Festsetzungskatalog wird dahingehend ergänzt, dass „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ ausnahmsweise zulässig sind. Im Gegensatz zu den angrenzenden „eingeschränkten Gewerbegebieten“ (GEe1 und GEe3) werden im Änderungsbereich (GEe2) betriebsbezogene Wohnnutzungen damit in den Katalog der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgenommen, um an der übergeordneten Gliederung und Abstufung des gesamten Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“ (s. Kap. 2 und Abb. 4) festzuhalten. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem Plangebiet weiterhin um einen Übergangsbereich zwischen den „allgemeinen Gewerbeflächen“ im Inneren des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“ (GE1 und GE2) und dem Bereich an der Talstraße handelt, in welchem eine gemischte Struktur aus gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen vorgesehen ist (s. Abb. 4).



So ergeben sich folgende Änderungen durch die Planung:

Geplante Festsetzungen (Gegenstand der Änderung hervorgehoben)

GEe2

Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- **Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.**
- Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment nicht dem Teil A (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) oder dem Teil B (i.d.R. zentrenrelevante Sortimente) der Anlage 1 zum Einzelhandelserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen zuzurechnen ist,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 1998 und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Maß der baulichen Nutzung

Die planungsrechtlichen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Höhe baulicher Anlagen bleiben durch die Planänderung unberührt. Es gelten im Änderungsbereich weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ - sowie dessen 4. Änderung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Planänderung nimmt keine Änderung an den überbaubaren Grundstücksflächen vor. Die Bestimmungen des Ursprungsplanes für den gesamten Änderungsbereich, sowie die Bestimmungen der 3. Änderung für den südlichen Teilabschnitt behalten weiterhin ihre Rechtskraft.



Örtliche Bauvorschriften

Die Planung zielt nicht auf die Änderung gestalterischer Vorgaben ab. Bei der Realisierung von Vorhaben sind die Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin zu beachten.

Grünordnung

Es sind keine Änderungen bezüglich der Grünordnung des Plangebietes vorgesehen. Die Vorgaben des Ursprungsplanes sind auch künftig einzuhalten.

6.2 Erschließung und Verkehr

Verkehrliche Erschließung

Eine Änderung der Erschließung wird nicht vorgenommen. Auch in Zukunft können die Grundstücke über die Straße „Auf dem großen Damm“ oder von der Talstraße erreicht werden.

Stellplätze

Eine Änderung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist nicht vorgesehen. Durch die Zulässigkeit von betriebsbezogenen Wohnnutzungen wird ein erhöhter Stellplatzbedarf nicht vorbereitet.

6.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Strom- und Gasversorgung

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und alle Versorgungsleitungen vorhanden.

Trinkwasser

Das Plangebiet ist bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Abwasser

Das Plangebiet ist an die Abwasserentsorgung angebunden.

Niederschlagswasser

Durch die Planung werden keine geänderten Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser vorbereitet. Es gelten weiterhin die Festsetzungen des Ursprungsplanes.

6.4 Immissionen

Durch die Planung sind, aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur in der unmittelbaren Umgebung betriebsbezogene Wohnungen bereits zulässig. Es ist aufgrund der Vorprägung des Gebietes von keiner immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigung auszugehen, da sich das Plangebiet als Übergangsbereich zwischen dem „eingeschränkten Gewerbegebieten“ an der Talstraße (GEe1 und GEe3), in denen betriebsbezogene Wohnungen allgemein zulässig sind sowie den „allgemeinen Gewerbegebieten“ (GE1 und GE2), in denen betriebsbezogene Wohnungen ausnahmsweise zulässig sind, darstellt. Zudem ist der Festsetzungskatalog zum



„eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEE2) auf gewerbliche Nutzungen beschränkt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

6.5 Bodenschutz und Altlasten

Altlasten- und Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Durch die Planänderung wird eine zusätzliche Inanspruchnahme potentiell schutzwürdiger Böden nicht vorbereitet.

6.6 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines vermerkten Hochwasserrisikogebietes (HQ 100) gemäß § 78 b WHG. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wurde in der Planurkunde vorgenommen. Die Planänderung greift nicht in die Belange des Hochwasserschutzes ein.

6.7 Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler liegen im Änderungsgebiet nicht vor. Etwa 75 m südlich des Plangebietes liegt das eingetragene Baudenkmal „Kalk 084 Vossegatweg 54“. Unter Berücksichtigung des Planungsanlasses ist mit einer Beeinträchtigung dieses Baudenkmals nicht zu rechnen. Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege werden durch die Planänderung somit nicht negativ berührt.

6.8 Bodenordnende Maßnahmen

Da das Plangebiet bereits vollständig erschlossen und parzelliert ist, sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

6.9 Belange von Natur und Landschaft

Weil das Plangebiet bereits vollständig anthropogen überformt ist und eine zusätzliche Versiegelung nicht vorbereitet wird, sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Durch die siedlungsnahen Prägung sind Artenschutzkonflikte mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Umweltbericht

Da die Planänderung nach den Vorgaben des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB (s. Kap. 5) durchgeführt wird, kann von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

8. Kosten

Es entstehen der Stadt Kalkar Kosten mit der Durchführung des gesetzlich geregelten Bauleitplanverfahrens.

9. Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung und



	Bekanntmachung von 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23)
BekanntmVO	Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes (GV. NRW. S. 741)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
10. Weitere Unterlagen und Pläne	
RPD	1. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - In Kraft getreten am 27.11.2020
FNP	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kalkar, rechtswirksam seit dem 05.07.2019
LP Nr. 05	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 5 - Kalkar, bekanntgemacht am 20.07.2018
BPL Nr. 069	Bebauungsplan Nr. 069 - Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“, bekanntgemacht am 18.12.2003



BPL Nr. 069 3. Änd.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“, bekanntgemacht am 19.08.2012
BPL Nr. 069 4. Änd.	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“, bekanntgemacht am 21.03.2014
BPL Nr. 069 5. Änd.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“, bekanntgemacht am 19.07.2015